

## 1. Name, Zusammensetzung, Sitz und Zweck des Chorverbandes

- § 1 Der Chorverband Heilbronn 1884 e.V. (nachfolgend CV-HN genannt) ist eine Vereinigung von Männer-, Frauen-, Gemischten-, Jungen-, Jugend- und Kinderchören sowie anderen Mitgliedern (§8) in der Region Heilbronn.
- § 2 Der CV-HN hat seinen Sitz in Heilbronn; er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer 101335 eingetragen.
- § 3 Zweck des CV-HN ist die Förderung der Kultur, durch die gemeinsame Pflege des Chorgesangs sowie die Beratung und Förderung der Mitglieder auf allen Gebieten des Chorwesens. Er bekennt sich zum Kulturprogramm des Schwäbischen Chorverbandes (nachfolgend SCV genannt).
- § 4 Der CV-HN erstrebt die Verwirklichung seiner Ziele durch die Abhaltung von Verbandstagen und richtungsweisenden chorischen Veranstaltungen, die in angemessenen Abständen stattfinden, sowie die Herausgabe von Liedersammlungen und einer Informationszeitung.
- § 5 Der CV-HN ist politisch und konfessionell nicht gebunden.
- § 6 Der CV-HN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der CV-HN ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des CV-HN dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Tätigkeit des Vorstands ist grundsätzlich unentgeltlich. Abweichend hiervon kann der geschäftsführende Vorstand beschließen, dass dem Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen der steuerlich zulässigen Bestimmungen zukommt.

## 2. Mitgliedschaft

- § 7 Erwerb  
Aufnahmefähig ist jede Chorvereinigung und jede musikalische Gruppe, die den in Abschnitt 1 angeführten Zweck verfolgt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle des CV-HN zu richten, die den Antrag mit einer Stellungnahme dem SCV vorlegt.
- § 8 Sonstige Mitgliedschaften  
Juristische Personen, die, ohne Chorvereinigung zu sein, den in Abschnitt 1 angeführten Zweck verfolgen oder fördern, können als Mitglieder aufgenommen werden.

- § 9 Über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 7 und § 8 entscheidet das Präsidium des SCV. Gegen die Ablehnung des Antrags steht dem Antragsteller die Berufung an den Vorstand des SCV zu, der endgültig entscheidet.
- § 10 Ehrenmitglieder  
Persönlichkeiten, die sich um den Chorgesang und um den CV-HN besonders verdient gemacht haben, können durch den geschäftsführenden Vorstand aufgrund von Vorschlägen, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- § 11 Verlust  
Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur auf den Schluss des Kalenderjahres zulässig; die schriftliche Kündigung muss 6 Monate vorher bei der Geschäftsstelle des Schwäbischen Chorverbandes eingehen. Chorvereinigungen oder juristische Einzelmitglieder, die ihren Verpflichtungen beharrlich nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des CV-HN schädigen, können durch den erweiterten Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Den Ausgeschlossenen steht binnen eines Monats die Berufung an die Verbandsversammlung zu, die endgültig entscheidet. Ausgeschlossene können keine Ansprüche an das Verbandsvermögen erheben.
- § 12 Rechte  
Jedes Mitglied ist berechtigt:  
1. an der Verbandsversammlung durch Delegierte teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimm- und Wahlrecht auszuüben.  
2. an allen Einrichtungen des CV-HN und an dessen chorischen Veranstaltungen nach den hierzu erlassenen Bestimmungen teilzunehmen.  
3. die vom CV-HN herausgegebenen Liedersammlungen für alle Chormitglieder zu beziehen.
- § 13 Pflichten und Aufgaben  
Jedes Mitglied ist verpflichtet:  
1. Die Zahl der Chormitglieder sowie der fördernden Mitglieder bis zum vorgegebenen Termin eines jeden Kalenderjahres der Verbandsgeschäftsstelle zu melden. Die Meldung hat auf dem vom Verband vorgegebenen elektr. Weg zu erfolgen.(Bestandsmeldung)  
2. Für die aktiven Mitglieder den Jahresbeitrag in der von der Verbandsversammlung festgesetzten Höhe jedes Jahr zu entrichten.  
3. Die Informationszeitung des CV-HN nach dem von der Verbandsversammlung festgelegten Schlüssel zu beziehen.  
4. Änderungen im Verein/Chor zeitnah im Intranet zu aktualisieren.  
5. Jede Chorvereinigung ist gehalten, an den chorischen Veranstaltungen des CV-HN teilzunehmen.

### 3. Organe des CV-HN

#### § 14 Organe des CV-HN

1. Verbandsversammlung
2. Geschäftsführender Vorstand
3. Erweiterter Vorstand
4. Bezirksversammlungen
5. Musikbeirat

#### § 15 Verbandsversammlung (Mitgliederversammlung)

Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des geschäftsführenden Vorstandes.
2. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes.
3. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.
4. Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
5. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
6. Wahl der Kassenrevisoren
7. Abänderung der Satzung.
8. Beschlussfassung über Auflösung des Heilbronner Chorverbandes.

- § 16 Die ordentliche Verbandsversammlung findet jährlich, mindestens 4 Wochen vor der jeweiligen Verbandsversammlung des SCV statt. Außerordentliche Verbandsversammlungen werden nach Bedarf, oder wenn der zehnte Teil der Chorvereinigungen einen schriftlich begründeten Antrag stellt oder vom erweiterten Vorstand verlangt wird, vom geschäftsführenden Vorstand einberufen.

- § 17 Der Präsident beruft die Verbandsversammlung durch Mitteilung in der Informations-Zeitung, oder durch Einladung per Mail unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher ein. Anträge der Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vor der Verbandsversammlung schriftlich in der Geschäftsstelle vorliegen. Beschlüsse können nur über die Tagesordnung und über rechtzeitig eingegangene Anträge gefasst werden. In anderen Fällen ist die ausdrückliche Zustimmung der Versammlung erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung müssen bereits bei Einberufung der Verbandsversammlung Gegenstand der Tagesordnung sein und können nicht nachträglich aufgenommen werden.

- § 18 Die Verbandsversammlung besteht aus dem erweiterten Vorstand und den Delegierten der Mitglieder. Jedes Mitglied und jedes Mitglied des Vorstandes haben **eine** Stimme. Die Chorvereine und musik. Gruppen können ihr Stimmrecht durch **einen** Delegierten ausüben lassen. Mitglieder, die keine Delegierten zur Verbandsversammlung entsenden, können sich nicht durch andere Mitglieder vertreten lassen. Bei Doppelfunktionen, (z. B.: Vereinsvorsitz und Vorstandsmitglied), ist nur eine Stimme gültig.

- § 19 Leiter der Verbandsversammlung ist der Präsident, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter. Die Verbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Bei der Wahl des Präsidenten gilt im ersten Wahlgang nur die Person als gewählt, die mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern statt, auf welche im ersten Wahlgang die höchste und zweithöchste Stimmenzahl entfielen, entscheidet die relative Stimmenmehrheit.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Kassenrevisoren werden durch geheime Stimmabgabe gewählt. Die Versammlung kann offen abstimmen, wenn nur 1 Bewerber zur Wahl steht. Wird jedoch von einem Wahlberechtigten schriftliche Wahl beantragt, muss schriftlich gewählt werden.

- § 20 Über die in der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse hat die Protokollführung eine Niederschrift anzufertigen, die von ihr und dem Leiter der Verbandsversammlung zu unterzeichnen ist.

#### § 21 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

##### **1. geschäftsführendem Vorstand**

- 1.1 Präsident
- 1.2 einem oder mehreren Vizepräsidenten
- 1.3 Schatzmeister
- 1.4 Verbandschorleiter
- 1.5 Vorsitzender der Chorjugend

1.1 und 1.2 werden von der Verbandsversammlung gewählt. 1.3 und 1.4 werden vom erweitertem Vorstand ernannt und können von diesem auch wieder abberufen werden. 1.5 wird von der Chorjugend laut deren Satzung gewählt.

Der geschäftsführende Vorstand kann eine Geschäftsordnung erstellen.

##### **2. erweitertem Vorstand**

- 2.1 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- 2.2 Familienbeauftragte
- 2.3 Verbandsjugendchorleiter
- 2.4 Medienreferent
- 2.5 stellv. Schatzmeister
- 2.6 stellv. Verbandschorleiter
- 2.7 Bezirksvorsitzende und Bezirksbeiräte
- 2.8 stellvertretender Jugendvorstand

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von den zuständigen Gremien lt. Geschäftsordnung ernannt und der Verbandsversammlung bekanntgegeben.

## § 22 Vorsitzender des Chorverbandes

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Vizepräsidenten von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen dürfen, wenn der Präsident verhindert ist. Alle den Präsidenten betreffenden Zuschriften sind an die Verbandsgeschäftsstelle zu richten.

## § 23 Verbandschorleiter/Stellvertreter

Der Verbandschorleiter wird vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und von der Verbandsversammlung gewählt.

Der Verbandschorleiter hat folgende Aufgaben:

1. Beratung des Vorstandes, der Chorvereine und deren Chorleiter in allen musikalischen Angelegenheiten.
2. Benennung und Leitung des Musikbeirates.
3. Musikalische Planung und Durchführung von Verbandschortagen und ähnlichen Veranstaltungen.
4. Organisation musikalischer Fortbildungsveranstaltungen, wie Chorschulung, Vizechorleiterausbildung u.ä.
5. Zusammenarbeit mit dem Musikbeirat des SCV und den regionalen Kulturinstitutionen.
6. Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen und Weitergabe der Informationen.

## § 24 Leitung der Geschäftsstelle

Die Leitung der Geschäftsstelle nimmt administrative Aufgaben wahr, wird vom geschäftsführenden Vorstand ernannt und berichtet an den geschäftsführenden Vorstand.  
Aufgabe:

1. Verwalten der Mitgliederbestände.  
Jährliche Bestandserhebungen der Mitgliedsvereine entgegennehmen und an den SCV weiterleiten.
2. Allgemeiner Schriftverkehr, Ehrungsunterlagen u.ä.
3. Protokollführung organisieren  
Über alle Vorstands- und Beiratssitzungen, sowie Verbandsversammlungen und Verbandsarbeitstagen sind von der Protokollführung Niederschriften anzufertigen und von ihr und dem Sitzungs-/Tagungsleiter zu unterzeichnen.

## § 25 Familienreferat

Das Familienreferat berät die betreffenden Chorgattungen im CV-HN und pflegt den Kontakt zum Familienreferenten des SCV.

## § 26 Chorjugend

1. Die Chorjugend des CV-HN ist die Gemeinschaft der Jugend- und Kinderchöre innerhalb des CV-HN.
2. Aufgabe, Zweck und Organisation der Chorjugend im CV-HN sind in einer Jugendordnung festgelegt.
3. Die Chorjugend ist verantwortlich für die jugendpflegerische Arbeit im CV-HN.

## § 27 Bezirk

Der einzelne Bezirk umfasst die Chorvereine und Mitglieder seines ausgewiesenen Gebietes. Jeder Bezirk hat einen Bezirksvorsitzenden, der von der Bezirksversammlung auf drei Jahre gewählt wird. Bei der jährlichen Bezirksversammlung, die spätestens 6 Wochen vor der Verbandsversammlung abzuhalten ist, werden neben dem Bezirksvorsitzenden auch die Beiräte gewählt. Die Zahl der Beiräte beträgt pro Bezirk höchstens vier. Die Bezirke betreuen und beraten ihre angeschlossenen Chorvereine und entlasten durch ihre Tätigkeit den Verbandsvorstand.

Den Bezirken können vom Verbandsvorstand oder der Verbandsversammlung Sonderaufgaben bei der Durchführung von Veranstaltungen übertragen werden. Die Bezirke sind gehalten alle vier Jahre Bezirkschortage zu veranstalten.

## § 29 Musikbeirat

Der Musikbeirat setzt sich aus dem Verbandschorleiter, und seinem Stellvertreter den Bezirkschorleitern und weiteren Chorleitern zusammen und hat folgende Aufgaben:

1. Musikalische Beratung der Chorvereine und deren Chorleiter.
2. Auswählen von Chorliteratur für Gemeinschaftsveranstaltungen.
3. Musikalische Beratung des Vorstandes.

## 4. Kassenführung

### § 30 Schatzmeister

Der Schatzmeister ist dafür verantwortlich, dass alle Kassengeschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns geführt und gebucht werden. Er ist neben dem Präsidenten befugt:

1. Zahlungen für den CV-HN entgegenzunehmen und zu bescheinigen.
2. Zahlungen aus der Verbandskasse im Rahmen des von der Verbandsversammlung genehmigten Haushaltsplanes zu leisten.
3. Den lediglich Kassengeschäfte betreffenden Schriftwechsel allein zu unterzeichnen.

## 5. Geschäftsjahr

§ 31 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## 6. Satzungsänderung

§ 32 Die Satzung kann nur von der Verbandsversammlung geändert werden.

Für Beschlüsse über Abänderungen der Satzung ist die Zustimmung der Verbandsversammlung von drei Vierteln der erschienenen Delegierten erforderlich.

## 7. Auflösung des CV-HN

§ 33 Die Auflösung des CV-HN erfolgt, wenn in der ordnungsgemäß einberufenen Verbandsversammlung mindestens zwei Drittel aller Chorvereinigungen für die Auflösung stimmen. Ist die erforderliche Vertretung in der Verbandsversammlung nicht vorhanden, so ist eine weitere Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Chorvereinigungen mit Dreiviertelmehrheit der vertretenen Chorvereinigungen die Auflösung beschließen kann. Jede Chorvereinigung hat nur eine Stimme. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Schwäbischen Chorverband 1849 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke - zur Förderung der Jugendarbeit – zu verwenden hat. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## 8. Gleichstellungsklausel

§ 34 Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amt und Funktionsbezeichnung in ihrer weiblichen Form.

## 9. Inkrafttreten

§ 35 Diese Neufassung der Satzung hat die Verbandsversammlung am 21. Februar 2015 in Erlenbach beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

## 10. Abkürzungen

**CV-HN Chorverband Heilbronn 1884 e. V.**  
**SCV Schwäbischer Chorverband**  
**DCV Deutscher Chorverband**